

Vorkaufsrechtssatzung

„Diebessol“

der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet „Diebessol“ zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Gemeindevertretung Kröppelshagen-Fahrendorf hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI S.57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVObI. S. 308) am 11.10.2023 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

1. Der Bereich „Diebessol“ ist ein durch Landwirtschaft geprägtes Gebiet. Die angrenzende Bebauung wird teilweise in den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung einbezogen.

2. Der Bereich „Diebessol“ bezieht sich auf folgende Flurstücke:

- Flurstücke 40/3 und 40/4 der Flur 1, Gemarkung Kröppelshagen (unbebaut)
- Flurstücke 25, 160/12, 142/11, 6/34 und 161/15 der Flur 1, Gemarkung Kröppelshagen (unbebaut)
- Flurstücke 114/11, 123/11, 6/2 und 6/6 der Flur 1, Gemarkung Kröppelshagen (bebaut)

Der beigefügte Übersichtsplan M 1:4000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Der Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 24.10.2023

Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf
Der Bürgermeister